

Reisebedingungen der CVJM Oberhausen Sozialwerk gGmbH (CVJM)

Miteinander eine gute Zeit zu verbringen ist Vertrauenssache. Natürlich geht es dabei im CVJM mit rechten Dingen zu. Um möglichst viel Klarheit zu schaffen sind die folgenden Reisebedingungen verbindlich.

1. Anmeldung / Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung beantragt der Teilnehmer (TN) – soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen – den Abschluss eines Reisevertrages mit dem CVJM (Antrag).

Der CVJM behält sich ausdrücklich vor, diesen Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Der Vertrag kommt zustande mit der Übersendung der Anmeldebestätigung durch den CVJM als Reiseveranstalter (Annahme).

In der durch das elektronische Datenverarbeitungssystem versandten Eingangsbestätigung ist noch keine Annahmeerklärung des CVJM zu sehen.

1.2 Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. TN aus dem Raum Oberhausen werden bevorzugt berücksichtigt.

1.3 Der CVJM möchte Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an Freizeiten ermöglichen. Hierzu ist es erforderlich, dass der TN in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht. So kann der CVJM prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Sollten dem CVJM solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen, so dass es auch nicht zum Abschluss eines Reisevertrages kommt. Erfolgt durch den CVJM eine Anmeldebestätigung, weil er über solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht im Vorfeld informiert wurde, so behält er sich vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem TN zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

2. Zahlungen

2.1 Die vertragsgemäße Anzahlung ist unmittelbar nach Eingang der Anmeldebestätigung beim TN durch diesen zu zahlen. Die Höhe der Anzahlung ist in der Freizeitausschreibung benannt. Diese wird auf den Freizeitpreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, nach Aushändigung des Sicherungsscheins, spätestens drei Wochen vor Freizeitbeginn fällig, wenn feststeht, dass die Freizeit durchgeführt wird.

2.3 Soweit der CVJM zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des CVJM.

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung des CVJM ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Freizeitausschreibung und nach Maßgabe sämtlicher in der Anmeldegrundlage (Prospekt,

Internet) erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie der dem Teilnehmer evtl. via Informationsbrief für die konkrete Freizeit zugekommener Hinweise.

3.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gesamten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der CVJM verpflichtet sich, den TN über Leistungsänderungen und -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist.

3.3 Der CVJM ist berechtigt, den Freizeitpreis im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Regelung zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Freizeitbeginn ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liegt. Für ein Erhöhungsverlangen gilt, dass sich der Freizeitpreis um den Betrag erhöht, wie sich die Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafengebühren, sowie Änderungen der Wechselkurse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht haben. Der CVJM hat den TN unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt über eine Preiserhöhung zu unterrichten. Eine Erhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig.

3.4 Falls Preiserhöhungen 5 % übersteigen, ist der TN berechtigt, ohne Gebühr vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Freizeit ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CVJM über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

3.5 Tritt der TN aufgrund einer Leistungs- oder Preisänderung vom Reisevertrag zurück, werden die vom Teilnehmer an den CVJM geleisteten Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

4.1 Nimmt der TN einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der CVJM bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CVJM erstattet worden sind.

4.2 Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis in der Regel nicht ermäßigt werden.

5. Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer

5.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem CVJM, die schriftlich erfolgen muss, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung im CVJM Büro Marktstraße 150 46045 Oberhausen .

5.2 tritt der TN vor Freizeitbeginn zurück, so verliert der CVJM den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der CVJM, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung, für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem CVJM unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Eigenanreise:

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15 % (max. 21,- €)

vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt 50 %

ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80 %

Bus- und Bahnreisen:

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %

vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN.

Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte gesamte Freizeitpreis.

5.4 Dem TN ist es gestattet, dem CVJM nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Freizeitpreises verpflichtet bleibt.

5.6 Der CVJM kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

5.7 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des TN, gem. §651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5.8 Reiserücktrittskostenversicherung: Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Da wir im Falle eines Rücktritts Gebühren entsprechend unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

6. Zuschüsse

6.1 Bei Kinder und Jugendfreizeitmaßnahmen können Zuschüsse über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW durch den CVJM gewährt werden. Diese sind im Freizeitpreis

bereits enthalten. Sollten diese Zuschüsse nicht gewährt werden, behält der CVJM sich vor, den Differenzbetrag von dem TN zu fordern.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der CVJM wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

8.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom CVJM in Form der Informationsbriefe / letzte Reiseinformationen vor Freizeitantritt zugehen, verpflichtet.

8.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

8.3 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.4 Wird die Freizeit infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag zweckmäßigerweise schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn dem TN die Freizeit infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

8.5 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeiten hat der TN innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Freizeit gegenüber dem CVJM geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.

9. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM

9.1 Der CVJM kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des CVJM bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei Minderjährigen ist der CVJM berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der CVJM den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CVJM in diesen Fällen wahrzunehmen.

9.2 Kann eine Freizeit aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden (z. B. polit. Unruhen, Naturkatastrophen, Infektionswellen, Nichterreichen einer Mindestteilnehmendenzahl), so kann der CVJM bis zu 4 Wochen vor Freizeitbeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der TN erhält dann alle bis dahin eingezahlten Freizeitbeträge umgehend zurück.

9.3 Der CVJM kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmendenzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmendenzahl ist in der Freizeitausschreibung ausgewiesen.
- b) Der CVJM ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

9.4 Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CVJM über die Absage der Reise gegenüber dem CVJM geltend zu machen.

9.5 Im Falle eines Rücktritts des CVJM wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Der CVJM informiert den TN in der Regel über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Reisepass, Flüchtlingsausweis, etc.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem CVJM nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.

10.2 Der CVJM informiert den TN bei Kenntnis über wichtige Änderungen der in der Freizeitausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschrift vor Antritt der Reise.

10.3 Der CVJM haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den CVJM mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der CVJM die Verzögerung zu vertreten hat.

10.4 Der TN ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlungen von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des CVJM bedingt sind.

11. Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Freizeitpreis beschränkt, soweit

- ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- der CVJM für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung des CVJM für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Freizeit. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3. Der CVJM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des CVJM sind. Der CVJM haftet jedoch wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des CVJM ursächlich geworden ist.

11.4 Der CVJM hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit sichergestellt, dass dem TN erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen wegen Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses ausfallen, und
- notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise. Der TN hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung.

11.5 Kommt dem CVJM die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

12. Verjährung, Sonstiges

12.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des CVJM oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CVJM beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des CVJM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CVJM beruhen.

12.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3. Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

12.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem CVJM Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der CVJM die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrags.

12.6 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

13. Sonstige Bedingungen

Mit der Zahlung des Freizeitpreises werden die vorstehenden Bedingungen anerkannt. Mündliche Nebenabsprachen sind ohne schriftliche Bestätigung des CVJM unwirksam.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Der TN kann den CVJM nur an dessen Sitz (Oberhausen) verklagen.

14.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem CVJM und TN, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.3. Für Klagen des CVJM gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrags, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Oberhausen vereinbart. CVJM Oberhausen Sozialwerk gGmbH Marktstraße 150, 46045 Oberhausen Tel. 0228-30 66 39 00 freizeiten@cvjm-oberhausen.de